

IHKN-Stellungnahme zum Entwurf der Förderrichtlinie zur Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller – Aufstockung der Überbrückungshilfe des Bundes

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.10.2020 und danken zunächst dafür, dass der IHK Niedersachsen (IHKN) die Gelegenheit gegeben wird, sich zur Förderrichtlinie zur Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller als Aufstockung zur Überbrückungshilfe des Bundes (Titel: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes) zu äußern.

Die IHKN begrüßt den Vorstoß der Landesregierung sowie die dafür mit dem zweiten Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel mit einem Volumen von 50 Millionen Euro. Bereits seit März 2020 müssen die Veranstaltungswirtschaft und die Schaustellerbetriebe hohe Umsatzverluste hinnehmen, da größere Businessveranstaltungen, Firmenjubiläen und Kundenevents sowie größere Konzerte, Tanzveranstaltungen und Aufführungen oder sonstige Events, wie Jahrmärkte und Volksfeste, nach niedersächsischer Verordnung unzulässig sind oder nur unter strengen Hygieneauflagen mit verringerter Teilnehmerzahl durchgeführt werden dürfen. Unzählige Unternehmen aus der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes berichteten infolge der anhaltenden Beschränkungen immer häufiger von ihren betriebswirtschaftlichen Existenzsorgen. Daher sehen wir in den mit der Richtlinie zur Verfügung gestellten Fördermitteln des Landes Niedersachsen einen grundsätzlich geeigneten Beitrag zur Existenzsicherung dieser Unternehmen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung übermitteln wir Ihnen unsere Hinweise zu der uns vorgelegten Förderrichtlinie und bitten zugleich um Berücksichtigung bei der weiteren Ausgestaltung:

Unter 3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

zu Abschnitt 3.1 Der IHKN erschließt sich nicht, warum nur solche Unternehmen unterstützungswürdig sein sollen, die bereits eine Leistung über die Corona-Überbrückungshilfe-II bewilligt bekommen haben. Das Programm sollte unserer Auffassung nach auch diejenigen Unternehmen unterstützen, für die es bisher kaum oder geringe Fördermöglichkeiten gegeben hat. Wir regen daher an, die Punkte 3.1 und 3.2 zu streichen. Die einzig aus unserer Sicht relevanten Förderkriterien sollten sein: Nachweis des

Umsatzverlustes und Wirtschaftszweignummer (bereits über Abschnitte 3.3 bis 3.5 sowie 5.4 abgedeckt).

zu Abschnitten 3.1 und 3.2 Rein redaktionell sei angemerkt, dass diese beiden Abschnitte problemlos zu einem zusammengefasst und dadurch Redundanzen beseitigt werden könnten.

zu Abschnitt 3.3 Die Unternehmen und Soloselbständigen der Veranstaltungswirtschaft, die im Rahmen dieser Richtlinie von den Fördermitteln profitieren sollen, werden nach der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige abgegrenzt und konkret aufgezählt. Außerdem sollen Unternehmen und Soloselbständige aus der Veranstaltungswirtschaft Berücksichtigung finden, die nach Erklärung des vom Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung der Überbrückungshilfe des Bundes beauftragten Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts einem Gewerbe dieser Wirtschaftszweige hinreichend entsprechen. An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass drei zum Teil sehr bedeutende Wirtschaftszweige, die nach Einschätzung des IHKN ebenfalls zur Veranstaltungswirtschaft zählen, in der Aufzählung bisher unberücksichtigt sind:

1. Kinos (Kode 5914 und 59140),
2. Diskotheken und Tanzlokale (Kode 56302), sowie
3. Durchführung von Werbeverkaufsveranstaltungen (Kode 479992).

Die Vorführung von Filmen (in Kinos) als auch von Musik (in Diskotheken und Tanzlokalen) ist nach unserer Auffassung mit der Vorführung eines Theaterstücks in Theaterhäusern und Kleinkunsthöfen oder zum Beispiel akrobatischer Kunst in Zirkusbetrieben gleichzusetzen, denn in allen Fällen wird den Teilnehmenden bzw. Zuschauenden ein spezifisches künstlerisches Angebot offeriert. Uns erschließt sich daher nicht, warum Kinos als auch Diskotheken und Tanzlokale im Rahmen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen sind, da auch diese Veranstaltungseinrichtungen erhebliche Umsatzeinbrüche verzeichnen mussten. Im Falle der Diskotheken und Tanzlokale ist sogar von einem Totalausfall bei den Umsätzen auszugehen, wenn man berücksichtigt, dass diese Unternehmen nach den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Niedersachsen seit Beginn der Corona-Pandemie bis heute geschlossen zu halten sind. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für diese für das kulturelle Leben bedeutsamen Wirtschaftsbranchen von einer hohen wirtschaftlichen Existenzgefährdung auszugehen ist. Aus diesen Gründen sollten die Wirtschaftszweige Kinos (Kode 5914 und 59140) sowie Diskotheken und Tanzlokale (Kode 56302) im Hinblick auf die Antragsberechtigung der zur Verfügung gestellten Fördermittel unbedingt berücksichtigt werden.

Gewerbliche ortsfeste Programmkinos, Filmkunsttheater und Filmtheater in Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern oder mit bis zu 6 Sälen können zwar bereits Fördermittel in Höhe von 5.000 Euro über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (Erl. d. StK v. 30. 9. 2020, VORIS 22130) erhalten; nach unserer Auffassung sollten aber auch diese weiterhin Unterstützung finden und von zusätzlichen Fördermitteln profitieren, wenn von einer wirtschaftlichen Existenzbedrohung auszugehen ist. Eine etwaige Überkompensation wird bereits durch die Regelung in Abschnitt 6.3 ausgeschlossen. Insofern gibt es für uns keinen hinreichenden Grund, diese Betriebe nicht auch im Zuge der vorliegenden Richtlinie zu berücksichtigen. Zusätzlich sollten Kinos, Filmkunsttheater und Filmtheater im Zuge der Förderung über die Richtlinie zur Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller berücksichtigt werden, die bisher unberücksichtigt geblieben sind, insbesondere also Kinobetriebe mit mehr als 6 Sälen in Städten bzw. Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern.

An den Endkunden ausgerichtete Werbeverkaufsveranstaltungen unterscheiden sich zudem nur unwesentlich von Produktmessen für gewerbliche Kunden, deren Veranstalter

ungeachtet dessen von einer Förderung durch die vorgelegte Richtlinie profitieren können. Daher sollten auch die Anbieter von Werbeverkaufsveranstaltungen (Kode: 479992) von einer finanziellen Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller als Aufstockung zur Überbrückungshilfe des Bundes profitieren können.

Zu Abschnitt 5.2 / 5.3 Die Richtlinie hat das Ziel, Umsatzausfälle für die Monate April bis Dezember 2020 auszugleichen. Wir begrüßen, dass auf diese Weise fast der gesamte Zeitraum berücksichtigt wird, in dem die Unternehmen aus der Veranstaltungswirtschaft sowie des Schaustellergewerbes coronabedingte Umsatzausfälle hinnehmen mussten und müssen.

Wir regen an Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe im gleichen Umfang zu fördern. Daher sollten aus unserer Sicht die Abschnitte 5.2 und 5.3 zusammengefasst werden, so dass zum einen auch für die Veranstaltungswirtschaft Darlehens- und Leasingverträge als betriebliche Fixkosten anteilig förderfähig würden.

Zum anderen bewerten wir die Förderhöhe von 5 bis 7,5% des nachgewiesenen Umsatzverlustes als gering. Bei einem Umsatzausfall von beispielsweise 150.000 Euro würde das Unternehmen lediglich mit maximal 11.250 Euro gefördert werden können. Wir regen daher an, die Fördersätze neu zu bewerten und zu erhöhen. Darüberhinaus sollte geprüft werden, ob statt des Umsatzes nicht besser der Rohertrag als Bezugsgröße Verwendung finden sollte.

Zu Abschnitt 5.3 Der Begriff „Tilgungskosten“ ist missverständlich, sofern damit Tilgungsleistungen gemeint sind, und nicht die Kosten, die im Rahmen des Tilgungsprozesses anfallen.

Zu Abschnitt 5.5 Wenn die Verknüpfung mit der Überbrückungshilfe-II aufgegeben wird, dann sollte eine Bagatellgrenze für die Förderung definiert werden.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtig massiv ansteigenden Corona-Fallzahlen, gehen wir davon aus, dass die Unternehmen aus der Veranstaltungswirtschaft sowie des Schaustellergewerbes auch im kommenden Jahr weitere Unterstützungsleistungen benötigen werden. Somit stellt sich aus unserer Sicht bereits jetzt die Frage nach einer zeitnah zur Verfügung stehenden Anschlussförderung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Hendrik Schmitt
Hauptgeschäftsführer

Christian Scheffel
Federführung
IHKN Dienstleistungswirtschaft

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de